

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VIII, Nummer 54, am 27.11.2002, im Studienjahr 2002/03.

54. Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/197-VII/6(VII/D/2)2002 vom 4. November 2002 den Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung am Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/2001 in Verbindung mit § 3 und § 3a des Universitäts-Organisationsgesetzes BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/2001 wird an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ein zweijähriger Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung eingerichtet.

Ziel dieses Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Studierenden auf Tätigkeiten in allen Bereichen des Praxisfeldes Markt- und Meinungsforschung auf wissenschaftlicher Grundlage. Neben der Vermittlung aller Techniken und Fertigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben angewandter Kommunikationsforschung in Forschungsinstituten, Wirtschaftsunternehmen, Politik und Verwaltung notwendig sind, soll die Befähigung zur Einschätzung gesellschaftlicher Bezüge der Markt- und Meinungsforschung entwickelt werden. Die Studierenden sollen darin ausgebildet werden, Erkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie der Psychologie und Soziologie in der Planung, Realisation und Evaluation von Forschungsprojekten unter Beachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen integrativ anzuwenden.

§ 1 (1) Der Universitätslehrgang umfasst vier Semester. In jedem Semester sind jeweils 8 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Teile des Universitätslehrganges können in Blockform und auch außerhalb des Universitätsstandortes abgehalten werden.

§ 2 (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung ist:

- (a) Studium oder Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder.
- (b) Studium oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums oder
- (c) eine gleichzuhaltende Eignung aufgrund beruflicher Erfahrung.

(2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung einer Aufnahmeprüfung.

(3) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung gemäß § 2 entscheidet der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin auf Grund eines Aufnahmeverfahrens.

§ 3 Der Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung umfasst folgende Pflichtfächer:

(a) Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der Markt- und Meinungsforschung

5 Semesterstunden

(b) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Markt – und Meinungsforschung

16 Semesterstunden

(c) Forschungslabor

11 Semesterstunden

32 Semesterstunden

§ 4 (1) Aus den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

(a) Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der Markt- und Meinungsforschung:

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre VO/UE 2 st

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre VO/UE 1 st

Grundzüge des Rechts VO/UE 2 st

5 Semesterstunden

(b) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Markt- und Meinungsforschung:

Einführung in die empirische Sozial- und Kommunikationsforschung VO/UE 2st

Einführung in die Methoden und Probleme der Markt- und Meinungsforschung VO/UE 2st

Grundzüge der Marktkommunikation (Marketing, Werbung, PR) VO/UE 2st

Kommunikationsmodelle und –theorien VO/UE 2st

Markt- und Meinungsforschung im Zeitalter der virtuellen Kommunikation VO/UE 2st

Medienforschung VO/UE 2st

Kommunikationspsychologie VO/UE 2st

Angewandte Kommunikationspolitik (Marketing, Werbung, PR) VO/UE 2st

16 Semesterstunden

(c) Forschungslabor:

Angewandte Statistik I UE 2 st

Angewandte Statistik II UE 2 st

Englisch für Markt- und UE 1 st

Meinungsforscher

Forschungsplanung und Organisation	UE 2 st
Datenanalyse	UE 2 st
Praxissimulation	UE 2 st

11 Semesterstunden

§ 5 Über jede Lehrveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (1) UniStG.

§ 6 Nach dem vierten Semester ist eine praktische Prüfungsarbeit zu erbringen, die dem Nachweis der Befähigung, ein Forschungsproblem unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu lösen, dient.

§ 7 (1) Am Ende des Universitätslehrganges findet eine Abschlussprüfung in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung statt, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in den drei Pflichtfächern gemäß § 3 dient. Die Prüfungssenate sind aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu bestellen.

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (3) UniStG.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- (a) Die positive Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- (b) Die positive Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit.

§ 8 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Lehrganges wird von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(2) Der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

1. Beauftragung von geeigneten Personen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
2. Zulassung der Studierenden zur Abschlussprüfung;
3. Festlegung der Prüfungstermine und der Prüfungssenate;
4. Vorschlag an den Dekan über die Abgeltungssätze für Lehrtätigkeit;
5. Durchführung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann eine gesonderte Abgeltung für die Leitung des Universitätslehrganges für Markt- und Meinungsforschung festsetzen. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

§9 (1) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten.

(2) Die Abgeltungssätze für die Lehrtätigkeit werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Lehrgangleiterin oder des Lehrgangleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

§ 10 (1) Die Beauftragung von Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern, die in einem Bundesdienstverhältnis steht, bedarf der Zustimmung jener Studiendekanin oder jenes Studiendekans, die oder der für jene Studienrichtung zuständig ist, in welcher die Universitätslehrerin oder der Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

(2) Die Abgeltung von Leistungen im Rahmen des Universitätslehrganges für Markt- und Meinungsforschung an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeiten auszuzahlen.

§ 11 (1) Die Beurteilung der Abschlussprüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges für Markt- und Meinungsforschung wird die Bezeichnung „Akademische Markt- und Meinungsforscherin“ bzw. „Akademischer Markt- und Meinungsforscher“ verliehen.

§ 12 (1) Der Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung wird kostendeckend durchgeführt.

Das Unterrichtsgeld und die Prüfungsgebühren sind vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaft gem. HTG 1972 idgF festzulegen.

§ 13 Der Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung wird in Zusammenarbeit mit dem Verband der Markt- und Meinungsforscher Österreichs (VMÖ) durchgeführt, der den Lehrgang technisch und organisatorisch unterstützt.

§ 14 Der Unterrichtsplan für den Hochschullehrgang für Markt- und Meinungsforschung, Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6a. Stück/20.12.1988-Nr. 122, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 15 Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung am Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung nach dem Unterrichtsplan gemäß § 14 zugelassen sind, gelten auch für den Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung nach dieser Verordnung als zugelassen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. W e b e r